



Kalk

vielseitig faszinierend wertvoll

STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e.V.

Zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

Berlin, 25. Juli 2023

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V. (BVK) bedankt sich ausdrücklich für die Möglichkeit, Stellung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen zu nehmen.

Insgesamt weist der BVK darauf hin, dass einige im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen derzeit auf europäischer Ebene diskutiert und beraten werden. Im Zuge der Novellierung der IED werden die Einführung eines Umweltmanagements und die Implementierung einer Energieeffizienz vorgesehen. Europäische Regelungen sollten daher abgewartet werden. Dies würde Unternehmen die Zeit geben, um sich auf mögliche Anpassungen vorzubereiten und diese fristgerecht umzusetzen.

Dies ist notwendig, da energieintensive Grundstoffindustrien vor zwei zusätzlichen Herausforderungen stehen, die personell wie auch finanziell bisher nicht dagewesene Kapazitäten binden. Zum einen befindet sich Deutschland immer noch in einer Energie(kosten)krise, welche sich voraussichtlich auf ein „neues Normal“ von + 100 - 150 % Energiekosten zubewegt. Zum anderen müssen Unternehmen sehr zeitnah Investitionen anstoßen, für die es bisher teilweise noch keine verlässliche Rechtsgrundlage gibt, um die Ziele des Klimaschutzgesetzes einzuhalten.

Im Folgenden bitten wir daher um eine Anpassung des bisherigen Entwurfs:

§ 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen

Nr. 7 des Entwurfs regelt die Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen. Der bisherige Absatz 2, welcher sich bisher nur auf Abfallverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW bezieht, wird vollständig neu gefasst und im Anwendungsbereich nun allgemein auf „bestehende Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen“ erweitert. Für diese Anlagen sollen verschärfte Emissionsgrenzwerte für Chlorwasserstoff, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid im Tagesmittel gelten.

Es ist aus Sicht des BVK nicht nachvollziehbar, warum in einem Paragraphen, der sich auf die Abfallverbrennung bezieht, nun Vorgaben für die Mitverbrennung aufgenommen werden, die bereits in § 9 adressiert sind. Für die Umsetzung der BVT 25 und BVT 29 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010 ist es aus BVK-Sicht nicht notwendig, dass neben

Abfallverbrennungsanlagen auch explizit Abfallmitverbrennungsanlagen neu geregelt werden müssen.

Forderung: Emissionsgrenzwerte, die sich auf die Abfallmitverbrennung beziehen, sollten auch ausschließlich in § 9 geregelt werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass die Grenzwerte aus Anlage 3 für die Kalk- und Zementindustrie weiterhin gelten.

§ 13 Energieeffizienz

Bezüglich der Energieeffizienz sieht der vorliegende Entwurf vor, dass der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage entweder den elektrischen Bruttowirkungsgrad, die Bruttoenergieeffizienz oder den Kesselwirkungsgrad für die Verbrennungsanlage insgesamt oder für alle relevanten Teile der Verbrennungsanlage zu bestimmen hat. Zudem ist die Einhaltung der Energieeffizienzwerte gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Dies würde zu zusätzlichen Berichtspflichten und Kosten auf Seiten der Industrie führen. Hier sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund hoher Strompreise, des Fachkräftemangels sowie der enormen Kosten der Transformation die deutsche Kalkindustrie bereits unter hohem Druck steht. Über die vorhandenen Managementsysteme werden zudem bereits ausreichend Daten erfasst.

Forderung: Klarstellung, dass die Mindestanforderungen für die Wirkungsgrade nur für reine Abfallverbrennungsanlagen und nicht für Zement- und Kalkwerke gelten.

§ 18 Periodische Messungen

Der Entwurf sieht vor, dass Betreiber nach Errichtung oder wesentlicher Änderung einer Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, Messungen einer nach § 29 Absatz 2 in Verbindung mit § 26 des BImSchG bekannt gegebenen Stelle zur Feststellung der Distickstoffmonoxid-Emissionen machen müssen.

Die Begründung beschreibt, dass die jährliche Überwachung aufgrund der Schlussfolgerung für die BVT von Abfallverbrennungsanlagen übernommen wurde. Im BVT-Merkblatt für Abfallverbrennung wird sich jedoch nur auf Wirbelschichtofen und Abfallverbrennung bei Verwendung einer SNCR mit Harnstoff bezogen. Die periodischen Messungen sollten diesen Umstand berücksichtigen.

Im Abgasstrom von Kalköfen sind die Distickstoffoxidemissionen gering, und zwar unabhängig von der Art der Brennstoffe, die eingesetzt werden. Die Einführung einer solchen Messverpflichtung stellt daher lediglich eine zusätzliche Berichtspflicht für die Betreiber dar, liefert aber keinen weiteren Erkenntnisgewinn. Gleichzeitig bedeutet eine unnötige Messverpflichtung jedoch einen vermeidbaren Zeit- und Kostenaufwand für die Industrie.

Forderung: Klarstellung, dass die entsprechende Vorgabe nur für diejenigen Abfallverbrennungs- und Mitverbrennungsanlagen gilt, die unter die entsprechende BVT-Regelung fallen.

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

Die Zulassung von Ausnahmen soll dem Entwurf nach an § 10 Absatz 3 und 4 BImSchG angepasst werden und öffentlich bekannt gemacht werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Im Ergebnis wären auch Verbände klagebefugt. Vergleichbare Regelungen führen schon heute dazu, dass Verfahren, auch jene die für die Transformation notwendig sind, in die

Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.

Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 700 Mio. Euro. (Stand: 2021) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.

Weitere Informationen: www.kalk.de